
Geschäftsordnung des Medienrates

vom 15. September 1993

in der Fassung vom 18. März 2020

§ 1 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden

Der Medienrat wählt die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 12 Abs. 3 MStV) für die Dauer seiner gesetzlichen Amtszeit.

§ 2 Sitzungen - Einladung - Tagesordnung

(1) Sitzungen sind auch Telefon- oder Videokonferenzen. Die Sitzungstermine werden im Voraus vom Medienrat festgelegt. Verlangt ein Mitglied eine außerordentliche Sitzung (§ 12 Abs. 2 Satz 2 MStV), so beruft die Direktorin oder der Direktor diese Sitzung nach Absprache eines Termins mit allen erreichbaren Mitgliedern des Medienrates unverzüglich ein.

(2) Die Direktorin oder der Direktor legt in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einen Vorschlag für die Tagesordnung vor.

(3) Jedes Mitglied des Medienrates kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen.

(4) Der Medienrat kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Anstalt allgemein oder zu bestimmten Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zulassen. Er kann andere Personen zu bestimmten Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zulassen; diese sind zu Beginn ihrer Teilnahme auf das Beratungsgeheimnis (§ 7 dieser Geschäftsordnung) hinzuweisen.

(5) Die Sitzungsleitung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, im Falle deren oder dessen Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt der Medienrat in der betreffenden Sitzung das die Sitzung leitende Mitglied.

§ 3 Beratungsgeheimnis

Zum Schutz der Unabhängigkeit der Mitglieder des Medienrates und zur Sicherung der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen ist der Hergang bei den Beratungen und Abstimmungen geheim.

§ 4 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung ist durch die Anstalt eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den folgenden Inhalt hat: Anwesenheit der Mitglieder des Medienrates, Inhalt der gefassten Beschlüsse und Abstimmungsverhältnisse (ohne Namensnennung). Über Anhörungen wird eine ausführliche Niederschrift gefertigt.

(2) Der Hergang bei der Beratung und Abstimmung des Medienrates kann zur Gedächtnisstütze des Medienrates und der Anstalt ebenfalls protokolliert werden. Die Mitglieder des Medienrates können Äußerungen zu Protokoll geben.

(3) Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Medienrat in der darauffolgenden Sitzung.

§ 5 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Zwischen den Sitzungen des Medienrates können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren wird von der Direktorin oder von dem Direktor im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingeleitet, wenn nicht der Medienrat im Einzelfall ein anderes Vorgehen vereinbart hat.

(2) Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, so wird die Angelegenheit Tagesordnungspunkt der darauffolgenden Sitzung des Medienrates; ein Umlaufbeschluss kommt in diesem Falle nicht zustande.

§ 6 Eilentscheidungen der Direktorin oder des Direktors

Entscheidungen der Direktorin oder des Direktors nach § 14 Abs. 5 MStV gelten bis zur jeweils folgenden Sitzung des Medienrates.

§ 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Medienrat beschließt, welche Ergebnisse seiner Beratungen in welcher Form über die Vorschriften des MStV über die Veröffentlichung von Beschlüssen hinaus der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

§ 8 Ausschluss von Interessenkonflikten

(1) Jedes Mitglied des Medienrates ist verpflichtet, Beteiligungen, vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Umstände, die bei einer konkreten Entscheidung als möglicher Interessenkonflikt gewertet werden können, gegenüber dem Medienrat offen zu legen. Der Medienrat befindet darüber, ob sich das Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung beteiligen kann. Unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, von sich aus auf eine Beteiligung zu verzichten, um dem Anschein eines Interessenkonflikts entgegenzuwirken.

(2) Kein Mitglied des Medienrates darf durch eine Förderung oder sonstige Vereinbarungen der Medienanstalt direkt oder indirekt begünstigt werden. Dies gilt auch für Tätigkeiten als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellte oder Angestellter, Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts.